

## **Vereinsatzung der SportGruppe Neunkirchen am Brand e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **SG Neunkirchen am Brand (e.V.)**.

Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen am Brand und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der persönlichen Gesundheit durch Sport, insbesondere durch Ausdauersport:

- Laufen
- Radfahren
- Schwimmen

Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl sollen bei allen Mitgliedern gefestigt werden.

Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck durch:

- geregelte Übungstage
- Beteiligung an Wettkämpfen und Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (AO 1977)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsweise wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 5a Verwendung von Siegprämien**

Mannschaftsgewinne fließen dem Verein zu. Einzelgewinne gehören dem Einzelgewinner.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

#### **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung der Vereinsvermögens,
- Erstellung des Jahres- und Kassenbereichs,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Beitrag über 200,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

### **§ 9 Sitzung des Vorstands**

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und von einem der Vorstände gegengezeichnet wird. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 10 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsordnungen des Vorsitzenden oder -bei dessen Verhinderung- des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Beiträge des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom einem der Vorstände gegengezeichnet wird.

## **§ 13 Offizielles Auftreten der Vereinsmitglieder**

Bei Sportveranstaltungen sollte Vereinskleidung getragen werden. Die Anmeldung als Verein lautet: SG Neunkirchen am Brand.

Mitglieder der SG dürfen bei Sportveranstaltungen nur unter dem Verein SG Neunkirchen am Brand starten.

Ausnahmen muss der Vorstand genehmigen.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der Förderung des Sportes.